



No.

Name:

Wohnort:

Monatlicher Beitrag: Pf.

Beitrittsalter: Jahre.

Liebenau (Neumark), den

Der Vorstand
des Sterbekassen-Vereins.

Revidirtes Statut

des

Sterbekassen-Vereins

zu

Liebenau N. = M.



Druck von C. Wagner in Schwiebus.
1900.

Einleitung.

Unter dem Namen „Sterbekassen-Verein zu Liebenau“ ist hier selbst im Jahre 1844 eine Unterstützungskasse errichtet worden. Das bisherige Statut vom ^{2. Dezember 1863} _{9. Februar 1864} dieses Vereins wird hiermit aufgehoben, und tritt an Stelle desselben das nachstehende revidierte Statut in Kraft.

Der Zweck des Sterbekassen-Vereins ist, den Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder eine einmalige Beihilfe zur Bestreitung der Kosten der Beerdigung zu gewähren.

Der Sterbekassen-Verein hat seinen Sitz in Liebenau und besteht aus beitragsfreien und beitragspflichtigen Mitgliedern.

Es gelten für den Verein die nachstehenden Festsetzungen:

§ 1.

Aufnahme-Bedingungen.

In den Sterbekassenverein werden aufgenommen männliche und weibliche Personen, welche:

- a) in der Stadt Liebenau, sowie in einer der ländlichen Ortschaften: Neudörfel, Möstchen, Klein-Heinersdorf, Wutschdorf, Selchow, Starpel, Starpeler Grunewald, Burschen, Schönow oder Seeren wohnen;
- b) das 14. Lebensjahr erreicht und das 40. noch nicht überschritten haben;
- c) weder krank, noch wesentlich mit einem Schaden behaftet sind, der ein baldiges Ableben befürchten läßt;
- d) sich im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und
- e) einen achtbaren Lebenswandel führen.

§ 2.

Vereinsbezirk.

Jede Veränderung der Grenzen des Vereinsbezirks zieht eine Veränderung des Geschäftsbereichs des letzteren (§ 1a) nach sich. Bei einer Verkleinerung des bezeichneten Bezirks verbleiben die dem Verein bereits angehörenden Mitglieder in den von ihnen erworbenen Rechten und den ihnen obliegenden Verpflichtungen.

§ 3.

Umstände, welche die Ausschließung bedingen.

Aus dem Sterbekassen-Verein scheiden mit Verlust eines jeden Anspruchs Personen, welche:

- a) nach späterer Feststellung zur Zeit der Aufnahme einer der vorausgesetzten Bedingungen der Mitgliedschaft (§ 1) nicht genügten;
- b) ihren Wohnsitz außerhalb des im § 1a bezeichneten Vereinsbezirks verlegen, ohne dem Vorstande eine in hiesiger Stadt wohnhafte Person namhaft gemacht zu haben, von welcher die fälligen Beiträge eingezogen werden können (vergleiche § 4.);
- c) die bürgerlichen Ehrenrechte ganz oder teilweise verlieren;
- d) den Anforderungen in Bezug auf den Lebenswandel der Mitglieder (§ 1e) nachträglich nicht mehr genügen;
- e) mit der Entrichtung des laufenden Beitrages länger als 3 Monate über den festgesetzten Fälligkeitstermin im Rückstande bleiben;
- f) nach Rückkehr von einer Mobilmachung resp. einem Kriege die nach § 5 erforderliche Erklärung, die Mitgliedschaft wieder aufnehmen zu wollen, innerhalb der dort gestellten Frist nicht abgegeben haben;
- g) ihren Austritt aus dem Verein schriftlich erklären.

§ 4.

Erhaltung des Anspruches auf Sterbegeld für den Fall des Ausscheidens.

Mitglieder, welche ihren Wohnsitz außerhalb des im § 1 a gedachten Bezirks des Vereins verlegen, können sich den Anspruch auf Gewährung des statutenmäßigen Sterbegeldes erhalten, wenn sie die zu entrichtenden Beiträge regelmäßig fortzahlen und nicht den Bestimmungen des § 3 a und c bis f verfallen.

Solche Mitglieder sind verpflichtet, bei Verlust eines jeden Anspruches eine in hiesiger Stadt wohnhafte Person zu bestellen, von welcher die fälligen Beiträge durch den Boten eingezogen werden können. Kommt der dem Vorstande bezeichnete Stellvertreter der Zahlungsverbindlichkeit nicht nach, so fallen alle daraus erwachsenden Nachteile (§ 3 sub e) dem zahlungspflichtigen Mitgliede ohne Weiteres zur Last.

§ 5.

Mobilmachungs- und Kriegsfall.

Bei Eintritt einer Mobilmachung oder eines Krieges ruht die Mitgliedschaft der infolge dessen in das Heer eintretenden Personen.

Um in ihre früheren Rechte wieder einzutreten, haben diese Mitglieder nach der Rückkehr in ihr bürgerliches Verhältnis binnen Monatsfrist dem Vorstande des Vereins ausdrücklich zu erklären, daß sie die Mitgliedschaft wieder aufnehmen wollen (cfr. § 3 zu f)

Für den Monat, innerhalb dessen der Beitritt zum Heere erfolgte, und für den Monat, innerhalb dessen die Wiederanmeldung bei dem Vereine stattfindet, sind in solchen Fällen die vollen Beiträge zu entrichten. Stirbt ein solches Mitglied während der Zeit, wo die Mitgliedschaft suspendiert ist, so werden die eingezahlten Beiträge den Hinterbliebenen zurückgegeben.

§ 6.

**Wem der Beschluß über die Aufnahme
und Ausschließung zusteht.**

Die Beschlußfassung über Aufnahme in den Verein und über Ausschließung aus demselben steht in Gemäßheit der §§ 31 und 33 dem Vorstande zu.

§ 7.

Eintrittsgeld.

Jedes neu beitretende Mitglied hat ein Eintrittsgeld von 1 Mark bei Inempfangnahme des Quittungsbuches zu zahlen.

§ 8.

Laufende Beiträge.

An laufenden Beiträgen sind monatlich im Voraus jedesmal innerhalb der ersten 8 Tage des neuen Monats zu zahlen:

1. Von jedem dem Verein bereits angehörigen beitragspflichtigen Mitgliede, welches auf Grund des alten Statuts:

- a) einen monatlichen Beitrag von 25 Pfg. und weniger gezahlt hat, monatlich 25 Pfg;
- b) einen monatlichen Beitrag von mehr als 25 Pfg. bis einschließlich 35 Pfg. gezahlt hat, monatlich 35 Pfg;
- c) einen monatlichen Beitrag von mehr als 35 Pfg. gezahlt hat, der bisherige monatliche Beitrag.

2. Von jedem dem Verein neu beitretenden Mitgliede:

- a) bei einem Alter bis einschließlich 30 Jahren monatlich 25 Pfg.;
- b) bei einem Alter von mehr als 30 bis einschließlich 40 Jahren, monatlich 35 Pfg.

Die Befreiung von weiterer Beitragsleistung erfolgt

am Schlusse desjenigen Kalenderjahres, im Laufe dessen das betreffende Mitglied die Summe von 60 Mark an laufenden Beiträgen entrichtet hat.

§ 9.

Beginn der Beitragspflicht.

Für den Monat, innerhalb dessen der Beitritt zu dem Vereine erfolgt, ist der volle Beitrag zu entrichten.

§ 10.

Vorausbezahlung der Beiträge.

Die Beiträge (§ 8) können auf längere Zeit im Voraus entrichtet werden. Der Verein ist verpflichtet, solche ihm angebotenen Vorausbezahlungen anzunehmen. Wegen der Quittungsleistung findet die Vorschrift des § 32 Anwendung.

§ 11.

Anspruch auf Sterbegeld.

Der Tod eines Mitgliedes, gleichviel, ob derselbe innerhalb oder außerhalb des Bezirks, auf den die Wirksamkeit des Vereins sich erstreckt, erfolgt, begründet einen Anspruch an den Verein, sofern das Mitglied demselben mindestens 6 Monate lang angehört hat. Haben der Verstorbene oder dessen Angehörige den Tod des Mitgliedes durch eine gesetzlich strafbare oder unsittliche Handlung herbeigeführt, so wird ein Sterbegeld nicht gewährt.

In Selbstmordfällen kann dasselbe auf Beschluß des Vorstandes gezahlt werden.

Von dem Sterbegelde — § 12 — werden gezahlt, sofern das Ableben des betreffenden Mitgliedes:

- a) innerhalb des ersten Jahres der Mitgliedschaft erfolgt ist, ein Viertel;
- b) vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 2. Jahre der Mitgliedschaft erfolgt ist, die Hälfte;

- c) nach dem vollendeten 2. Jahre der Mitgliedschaft erfolgt ist, der ganze Betrag desselben.

§ 12.

Wem das Sterbegeld zustehen soll und Höhe desselben.

Den hinterbleibenden Angehörigen, welche die Beerdigung des Verstorbenen besorgen, hat der Verein ein Sterbegeld von 90 Mark (Neunzig Mark) — jedoch mit der im § 11a, b und c enthaltenen Maßgabe — zu zahlen.

Falls der Verstorbene mit Beiträgen im Rückstande war, werden diese vom Sterbegelde in Abzug gebracht. Dagegen sind etwaige über die Fälligkeit hinaus geleistete Vorauszahlungen (§ 10) mit dem Sterbegelde zugleich zurückzuerstatten.

§ 13.

Beerdigung durch den Verein.

Sind hinterbleibende Angehörige, welche für die Beerdigung des Verstorbenen sorgen, nicht vorhanden, so ist der Verein, sofern er von dem Todesfall benachrichtigt wird, verbunden, die Beerdigung auf seine Kosten herbeizuführen. Die Kosten der Beerdigung dürfen in solchem Falle nicht unter 60 Mk. und nicht über 90 Mk. betragen.

§ 14

Beerdigung durch Nichtangehörige u. f. w.

Hat jedoch ein Nichtangehöriger oder eine öffentliche Anstalt die Beerdigung des Verstorbenen besorgt, so wird dadurch ein Anspruch an den Verein nur begründet, wenn die auf das Begräbnis verwendeten Kosten nachweislich mindestens 90 Mark betragen haben. Trifft diese Voraussetzung zu, so sind die verwendeten Kosten bis auf Höhe des fälligen Sterbegeldes (§§ 11 und 12) zu ersetzen.

§ 15

Verfahren bei auswandernden Mitgliedern.

Wenn ein Mitglied, welches noch beitragspflichtig ist, auswandert, so soll es nach Vorzeigung der Entlassungsurkunde und gegen Rückgabe des Quittungsbuches die Hälfte der eingezahlten Beiträge aus der Vereinskasse zurückerhalten.

§ 16.

Verfahren bei verloren gegangenen Quittungsbüchern.

Da nur gegen Rückgabe des Quittungsbuches die Zahlung des Sterbegeldes erfolgt, so hat jedes Mitglied darauf zu achten, daß ihm keins dieser Dokumente verloren geht. Geschieht dies dennoch, so hat das Mitglied seinen Verlust sogleich dem Vorstande anzuzeigen und erhält sodann gegen Erlegung von 50 Pf. ein neues Buch. Der Vorstand nimmt hierüber eine Verhandlung auf, in welcher das verlorene Stück für ungültig erklärt wird. Die hierbei etwa entstehenden Bekanntmachungspp. Kosten trägt das betreffende Mitglied.

§ 17.

Staats-Aufsicht.

Die Verwaltung des Vereins unterliegt der Oberaufsicht des Staats. Zu Abänderungen des Statuts und zur Auflösung des Vereins bedarf es der Genehmigung der zuständigen Staatsbehörde.

Der Aufsichtsbehörde ist es namentlich vorbehalten, einen Kommissarius zu bestellen, der den Versammlungen der Vereinsmitglieder beiwohnen, Versammlungen berufen, die Bücher und Acten des Vereins einsehen, sowie Rechnungsauszüge erfordern kann.

Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterliegen auch die Beschlüsse der General-Versammlungen wegen

Entlassung von Mitgliedern des Vorstandes oder von Revisoren aus ihren Aemtern. (cfr. § 20 zu d).

§ 18.

Organisation.

Die ständigen Organe des Vereins sind:

Die Generalversammlung,
der Vorstand,
die Revisoren.

§ 19.

Stimmrecht in den General-Versammlungen.

Die General-Versammlung besteht aus den groß-jährigen männlichen Mitgliedern des Vereins. (cfr. auch § 4).

§ 20.

Geschäfte der General-Versammlung.

Die General-Versammlung hat folgende Geschäfte und Befugnisse:

- a) Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes und die Revisoren nach Maßgabe der näheren Bestimmungen in den §§ 25, 27 und 45.
- b) Sie hat alljährlich dem Vorstande wegen Verwaltung des Vereinsvermögens Entlastung zu erteilen und etwa zu Tage tretende Defecte festzustellen. (cfr. § 46).
- c) Sie hat über Vorlagen des Vorstandes und Anträge stimmberechtigter Mitglieder, sowie über die eingelegten Berufungen (§ 33) Beschluß zu fassen.
- d) Sie kann die sofortige Entlassung jedes Vorstandsmitgliedes oder Revisors aussprechen, wenn Thatfachen vorliegen, welche darthun, daß die gedachten Personen ihre Pflichten gegen den Verein gröblich verlegt haben oder zu wirksamer Erledigung ihrer

Amtsgeschäfte unfähig sind. Ein solcher Beschluß bedarf zu seiner Ausführung der im § 17 vorgeschriebenen Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie hat endlich Beschluß zu fassen:

- e) Ueber Aenderungen des Statuts.
- f) Ueber Auflösung des Vereins. (ad e und f cfr. § 17).
- g) Ueber die den Mitgliedern des Vorstandes zu gewährenden Entschädigung. (§ 44).

§ 21.

Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung.

Die General-Versammlungen zerfallen in ordentliche und außerordentliche. Die ordentlichen General-Versammlungen finden alljährlich einmal und zwar an dem ersten Mittwoch des Monats April des mit dem 1. Januar beginnenden Geschäftsjahres in einem ein für allemal bestimmten Lokale statt.

Außerordentliche General-Versammlungen werden berufen, so oft es die Umstände nötig machen, außerdem aber, wenn es die Revisoren nach § 47 für nötig finden, oder wenn eine Anzahl von mindestens 50 Mitgliedern unter Angabe der Gründe schriftlich darauf anträgt. In diesem Falle muß der Vorstand die General-Versammlung innerhalb einer Frist von längstens 4 Wochen anberaumen und abhalten.

§ 22.

Bekanntmachung der General-Versammlung.

In den General-Versammlungen gelangen nur Gegenstände zur Beratung, welche in der §§ 39, 40 beziehungsweise § 47 vorgeschriebenen Art auf die Tagesordnung gebracht sind.

Ueber Aenderungen des Statuts und Auflösung des Vereins kann nur in General-Versammlungen be-

geschlossen werden, welche mit Beachtung der Vorschriften des § 40 berufen worden sind.

§ 23.

Konstituierung der General-Versammlung.

Den Vorsitz in den General-Versammlungen führt der Vorsitzende des Vorstandes. Derselbe ernennt den Schriftführer und die Stimmzähler. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen als Beisitzer ihm zur Seite Platz.

§ 24.

Geschäfts-Ordnung der General-Versammlung.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, sorgt für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung in denselben und ist befugt, Personen, welche Störung verursachen, aus der Versammlung auszuweisen. Der Schriftführer nimmt über den Hergang der Verhandlungen ein Protokoll auf, welches am Schlusse laut verlesen und von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, den übrigen anwesenden Mitgliedern des Vorstandes (cfr. jedoch § 47) sowie drei anderen stimmberechtigten Mitgliedern der Versammlung unterzeichnet wird. Das Protokoll muß die Zahl der anwesenden Mitglieder des Vereins und das Resultat der Abstimmungen genau angeben.

§ 25.

Abstimmungen der General-Versammlung.

Wahlmodus.

Als Regel gilt, daß die Beschlüsse der General-Versammlung durch die einfache Majorität der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt werden. Bei Stimmengleichheit gelten die Anträge als abgelehnt. Das Ergebnis der Abstimmung ist nach Anordnung des Vorsitzenden auf möglichst einfache Weise zu ermitteln und sofort bekannt zu machen.

Von obiger Regel bestehen indessen folgende Ausnahmen:

- a) Zu den Beschlüssen über Statutänderungen oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmenden erforderlich.
- b) Die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 27) erfolgt durch Stimmzettel und absolute Majorität. Ueber jede zu wählende Person wird besonders abgestimmt. Wird die absolute Stimmenmehrheit im ersten Wahlgange nicht erreicht, so sind die beiden Kandidaten auf die engere Wahl zu bringen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch die Hand des Vorsitzenden zu ziehende Loos.
- c) Die General-Versammlung kann auch in anderen Fällen beschließen, die Abstimmung durch Stimmzettel, Kuglung oder Namensaufruf stattfinden zu lassen. Ergiebt sich hierbei Stimmengleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt.
- d) Die Wahl der Revisoren (§ 45) erfolgt in einem einzigen Wahlgange mittels Stimmzettel und einfacher Majorität. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch die Hand des Vorsitzenden zu ziehende Loos.

§ 26.

Zuziehung eines Rechnungs- und Kassenverständigen.

Der Vorstand, sowie die Revisoren haben das Recht, einen Rechnungs- resp. Kassenverständigen zur Teilnahme an den General-Versammlungen einzuladen. Ein solcher ist alsdann erforderlichen Falls aus Vereins-Mitteln zu remuneriren.

§ 27.

Vertretung des Vereins. Legitimation der Vorstandsmitglieder. Sitzungen des Vorstandes.

Der Verein wird geleitet und in allen seinen Angelegenheiten — einschließlich derjenigen, welche nach den

Gesetzen eine Spezial-Vollmacht erfordern — geeigneten Falls mit Substitutionsbefugnis, vor Behörden und Privatpersonen gegenüber vertreten durch einen aus fünf Mitgliedern bestehenden Vorstand nämlich:

- 1) den Vorsitzenden,
- 2) dessen Stellvertreter,
- 3) den Schriftführer,
- 4) dessen Stellvertreter und
- 5) den Kendanten.

Ueber die Vertretung des Kendanten in Behinderungsfällen durch eins der Vorstandsmitglieder hat der Vorsitzende Bestimmung zu treffen.

Die vorbezeichneten Mitglieder des Vorstandes werden für ihre verschiedenen Ämter von der General-Versammlung (§ 25) aus der Zahl der großjährigen männlichen Mitglieder des Vereins (§ 1) gewählt.

Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich verpflichten sollen, sowie Zahlungsanweisungen sind unter dessen Firma von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer oder deren Stellvertretern zu vollziehen.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder nach Außen dient ein Attest der Ortspolizeibehörde, welcher zu diesem Behufe die jedesmaligen Wahlverhandlungen mitzuteilen sind.

Der Vorsitzende leitet die Versammlungen des Vorstandes. Der letztere tritt an den ein für allemal bestimmten Tagen zusammen. Außerdem beruft der Vorsitzende den Vorstand, so oft dies die Lage der Geschäfte erfordert, insbesondere alsdann, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes darauf antragen; in diesem Falle sofort.

Ueber die Form der Einladungen zu den außerordentlichen Vorstandssitzungen beschließt der Vorstand.

§ 28.

Beschlußfassung des Vorstandes.

Zur Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist, den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mit inbegriffen, die

Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden nach der Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Ueber die bezüglichen Verhandlungen ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, welches von diesem und dem Vorsitzenden zu vollziehen und — gleich den übrigen Archivalien des Vereins — vom Schriftführer aufzubewahren ist.

§ 29.

Ueber die Wahl des Vorstandes.

Der Rendant des Vereins wird auf 12 Jahre gewählt. Die Wahl der übrigen 4 Mitglieder des Vorstandes erfolgt auf den Zeitraum von 4 Jahren. Alle zwei Jahre scheiden zwei derselben aus ihren Aemtern aus. Die nach Ablauf der beiden ersten Geschäftsjahre ausscheidenden Personen bestimmt das durch die Hand des Vorsitzenden der General-Versammlung zu ziehende Loos. Für das später stattfindende Ausscheiden ist der Zeitpunkt der erfolgten Wahl maßgebend.

Scheidet ein Mitglied innerhalb der vorstehend festgesetzten Amtsperiode aus dem Vorstande aus, so ist für die Zeit, während welcher dieses ausgeschiedene Mitglied noch zu fungieren gehabt hätte, eine Ergänzungswahl nach Maßgabe der §§ 22 und 25 in der nächsten stattfindenden General-Versammlung vorzunehmen.

Bei der in dem regelmäßigen Turnus stattfindenden Wahl der Vorstandsmitglieder gilt als Grundsatz, daß Wiederwahl zulässig ist, und daß die Abtretenden ihre Aemter jedenfalls bis zur erfolgten Neuwahl, welche spätestens in dem auf den Ablauf der Wahlperiode folgenden Vierteljahre stattfinden muß, unverändert weiter zu führen haben.

Ist ein Rendant neu gewählt, so soll der bisherige die Geschäfte noch bis zum Ablauf des Vierteljahres, in welchem die Wahl vollzogen worden ist, weiterführen.

§ 30.

Haftbarkeit des Vorstandes.

Der Vorstand haftet dem Verein wie der Bevollmächtigte dem Machtgeber solidarisch. Er verwaltet die Geschäfte nach Maßgabe der näheren Bestimmungen der §§ 31 bis 43.

§ 31.

Beitrittsgesuche.**Form der Aufnahme neuer Mitglieder.****Quittungsbücher.**

Beitrittsgesuche haben die sich Meldenden bei dem Vorstände oder einem Mitgliede desselben persönlich anzubringen. Der Vorstand hat genau — soweit erforderlich nach Einsicht beizubringender Zeugnisse — festzustellen, ob die zur Aufnahme in den Verein maßgebenden Bedingungen zutreffen. Stehen Bedenken nicht entgegen, so erfolgt nach Entrichtung des Eintrittsgeldes an den Rendanten die Aufnahme in den Verein durch Einschreibung in das Stammbuch. Das Stammbuch enthält gesonderte Rubriken für die laufende Nummer, Namen, Stand, Wohnung, Alter, Tag der Aufnahme, Einzeichnung des Mitgliedes und besondere Bemerkungen.

Die sechs ersten Rubriken werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, die siebente von dem betreffenden Mitgliede ausgefüllt. Sodann wird dem Neuaufgenommenen ein Exemplar des Vereinsstatuts ausgehändigt, in welches laufende Nummer, Namen, Alter und Tag der Aufnahme des Mitgliedes mit Unterschrift des Vorstandes eingetragen sind. Jedem Statutexemplar müssen etliche Quittungsbogen beigeheftet sein, welche auf eine Reihe von Jahren hinaus entsprechende Rubriken enthalten.

§ 32.

Erhebung der Beiträge.

Die laufenden Beiträge läßt der Rendant durch den Boten einziehen, welcher darüber in den Quittungsbüchern zu quittiren hat.

§ 33.

Ausschließung von Mitgliedern.

Hat ein Mitglied nach Maßgabe der im § 3 enthaltenen Bestimmungen das Recht auf fernere Mitgliedschaft verwirkt, so hat der Vorstand die Ausschließung festzusetzen und dem Betroffenen davon sogleich schriftlich Mitteilung zu machen.

Gegen eine solche Festsetzung steht dem Betroffenen, unter Offenhaltung des Rechtsweges, die Berufung an die General-Versammlung zu. Ob, resp. welche Mitglieder wegen Nichtzahlung der laufenden Beiträge auszuschließen sind, hat der Vorstand fortlaufend durch Einsicht der Kassenbücher des Vereins festzustellen.

§ 34.

Anmeldung**der Sterbefälle. Zahlung des Sterbegeldes.**

Meldungen von Sterbefällen sind zu jeder Zeit vom Rendanten entgegen zu nehmen. Der Vorstand hat die Legitimation dessen, der Sterbegeld in Anspruch nimmt, zu prüfen, sowie alle sonst nach Lage des einzelnen Falles erforderlichen Ermittlungen vorzunehmen und, wenn sich keine Anstände ergeben, die Auszahlung des Sterbegeldes nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 11 bis 14 und 27 zu verfügen. Muß nach § 13 die Beerdigung seitens des Vereins herbeigeführt werden, so hat sich der Vorstand allen dadurch bedingten Mühewaltungen zu unterziehen. (cfr. § 44).

§ 35.

Vom Rendanten.

Der Rendant besorgt die gesamte Buch- und Rechnungsführung, sowie die Vereinnahmung und Verausgabung der Vereinsgelder. Die Buchführung ist möglichst einfach und übersichtlich einzurichten. Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind von allen den Zwecken des Vereins fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt festzustellen und zu verrechnen. Insbesondere hat der Rendant für die Einziehung der Mitgliederbeiträge (§ 32) zu sorgen und die dem Vereine obliegenden Zahlungen (§ 34) zu leisten.

§ 36.

Vereinsvermögen. Zinsbare Belegung desselben.

Der Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben bildet das Vermögen des Vereins. Die Verwaltung der Vermögensbestände liegt dem Vorstande ob. Er hat dieselben, soweit sie zur Bestreitung der laufenden Ausgaben nicht nötig sind, nach den über die Ausleihung der Mündelgelder geltenden gesetzlichen Vorschriften zinsbar anzulegen. Die angekauften Inhaber-Papiere sind entweder bei der Reichsbank verwahrlich niederzulegen, oder in einem feuer- und diebesicheren Geldschrank in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise aufzubewahren.

§ 37.

Rechnungs-Abschlüsse.

Am Schlusse eines jeden Vierteljahres hat der Rendant einen Abschluß der Rechnungsbücher zu fertigen, aus welchem zu ersehen ist, welche Summen an Eintrittsgeldern, an laufenden Beiträgen und aus anderen Quellen eingegangen sind, welche Summen an Sterbegeld, an Verwaltungs- und sonstigen Unkosten verausgabt sind, welcher

Bestand verbleibt und wo resp. auf welche Weise der verbliebene Bestand zinsbar angelegt ist.

Im letzten Vierteljahre tritt an die Stelle des vorbezeichneten Abschlusses ein in gleicher Weise eingerichteter, das ganze Jahr umfassender Hauptabschluß.

Die Vierteljahrsabschlüsse und der Hauptabschluß sind, sofern sich nichts zu erinnern findet, von dem gesammten Vorstande und den Revisoren zu unterschreiben und zu den Vereins=Acten zu nehmen.

Eine Abschrift jedes Hauptabschlusses ist der Aufsichtsbehörde einzureichen.

§ 38.

Vorbereitung der Beschlüsse der General=Versammlung.

Der Vorstand hat die Beschlüsse der General=Versammlung in allen denjenigen Angelegenheiten, welche ihr durch dieses Statut zugewiesen sind, sowie über solche Gegenstände, bei deren Erledigung eine Mitwirkung derselben notwendig oder wünschenswert erscheint, rechtzeitig vorzubereiten.

Anträge der Revisoren und der Mitglieder des Vereins, welche zur Beratung für die General=Versammlung bestimmt sind, hat der Vorstand jederzeit entgegen zu nehmen und zu erledigen.

§ 39.

Publikationsmodus in Betreff der ordentlichen General=Versammlungen.

Auf die stattfindenden ordentlichen General=Versammlungen (§ 21) sind die stimmberechtigten Mitglieder des Vereins durch eine in dem Schwiebus'er Intelligenzblatt und dem Neumärkischen politischen Wochenblatt zu Zielenzig mindestens 14 Tage, längstens aber 3 Wochen

vor dem ein für allemal feststehenden Termine zu veröffentlichen Bekanntmachung aufmerksam zu machen. Diese Bekanntmachung muß Ort, Tag und Stunde der General-Versammlung, sowie die zur Beratung und Beschlußfassung kommenden Gegenstände enthalten.

§ 40.

Publikation der außerordentlichen General-Versammlungen.

Außerordentliche und solche General-Versammlungen, in denen über Abänderung des Statuts oder Auflösung des Vereins Beschluß gefaßt werden soll (cfr. § 22), sind durch zweimalige, das letzte Mal längstens 8, wenigstens aber drei Tage vor dem Termine in dem Schwiebus'er Intelligenzblatte und dem Neumärkischen politischen Wochenblatt zu Zielenzig zu erlassende Bekanntmachungen zur Kenntnis der Mitglieder zu bringen. Diese Bekanntmachung muß Ort, Tag und Stunde der General-Versammlung und die zur Beratung kommenden Gegenstände enthalten.

Geht eins dieser Blätter ein, so wird durch Beschluß der General-Versammlung ein anderes Blatt bestimmt, durch welches die Veröffentlichung erfolgt.

Kann ein solcher Beschluß nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so tritt an die Stelle des erloschenen Organes einstweilen ein solches, welches zur giltigen Publikation ortspolizeilicher Verordnungen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften bestimmt ist.

§ 41.

Technische Kassenprüfung.

Von fünf zu fünf Jahren muß der Vorstand durch einen sachverständigen Techniker prüfen lassen, ob hinsichtlich der Lebensfähigkeit des Vereins eine Veränderung

eingetreten ist, oder welche Modifikationen des Statuts hinsichtlich der Höhe der Beiträge etwa erforderlich erscheinen.

Die Ergebnisse dieser technischen Prüfung sind zur Kenntniß der Aufsichtsbehörde und zur Beratung der nächsten Generalversammlung zu bringen, welche über die Ausgleichung des etwa entdeckten Deficits zu beschließen hat.

§ 42.

Aufbewahrung des Vermögens und Eigentums.

Vermögen, Bücher und Akten des Vereins sind, insoweit nicht die Vorschrift des Schlusssatzes im § 36 Anwendung findet, in einer im Vereinslokale aufzustellenden, mit drei Schlössern verschiedener Konstruktion versehenen Lade stets, wenn sie nicht gebraucht werden, verschlossen zu halten.

Je einen der Schlüssel zu den drei Schlössern führt der Vorsitzende des Vorstandes, der Schriftführer und der Kendant.

Fremde, dem Verein nicht gehörige Gelder und Vermögensstücke dürfen in der Lade nicht aufbewahrt werden.

§ 43.

Eiserner Bestand.

Jedoch kann dem Kendanten, welcher die laufenden Auszahlungen zu bewirken hat, ein angemessener eiserner Bestand zur Disposition gestellt werden, über dessen Verwendung er auf Erfordern den übrigen Vorstands-Mitgliedern resp. den Revisoren jederzeit Rechnung zu legen hat.

§ 44.

Entschädigung der Vorstands-Mitglieder.

Die den Mitgliedern des Vorstandes und dem Kassenboten für ihre Mühewaltung zu gewährende Entschädigung wird durch Beschluß der General-Versammlung

festgesetzt und darf zusammengenommen den Betrag von 15 Prozent der aufkommenden Mitgliederbeiträge nicht übersteigen.

Für die Besorgung der Beerdigung eines verstorbenen Mitgliedes gemäß §§ 13 und 34 dieses Statuts wird den damit beauftragt gewesenen Mitgliedern des Vorstandes eine Entschädigung von 3 Mk. gewährt, welche von dem fällig gewordenen Sterbegelde in Abzug zu bringen ist.

§ 45.

Von den Revisoren.

Der Verein hat drei Revisoren, welche auf die Dauer von drei Jahren gemäß § 25 zu d von der General-Versammlung gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Zu Revisoren können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins gewählt werden, welche dem Vorstande nicht angehören.

Scheidet ein Revisor vorzeitig aus, so wird ein in seine Rechte eintretender Ersatzmann für den Rest der Amtsdauer gewählt. Die Revisoren verteilen die ihnen obliegenden Geschäfte unter sich und vertreten sich in Behinderungsfällen gegenseitig.

§ 46.

Obliegenheiten der Revisoren.

Die Revisoren haben hauptsächlich die Bestimmung, die Verwaltung des Vereinsvermögens nach allen Richtungen hin sorgfältig und stetig zu überwachen. Sie haben sich insbesondere um die rechtzeitige zinsbare Anlegung der disponiblen Bestände und Aufbewahrung pp. der Inhaberpapiere gemäß §§ 36 und 42 zu kümmern und die Art der Buchführung zu kontrolliren und sind befugt, zu jeder Zeit die Einsicht der Kassenbücher und Auskunft über Details der Vermögensverwaltung und Rechnungsführung zu verlangen.

Vor Aufstellung eines jeden Vierteljahrs-Abschlusses und Haupt-Abschlusses haben die Revisoren eine eingehende Prüfung der Kassenbücher und Beläge vorzunehmen, auch diese Abschlüsse, wenn sich nichts zu erinnern findet, nach Maßgabe des § 37 mit zu unterschreiben. Ueber den Befund bei der am Jahreschlusse vorzunehmenden, desfalligen Prüfung, sowie über die Vermögenslage des Vereins im Allgemeinen haben sie der nächsten ordentlichen General-Versammlung ausführlichen Bericht zu erstatten, auf Grund dessen die General-Versammlung nach Maßgabe des § 20 ad b wegen Erteilung der Decharge Beschluß zu fassen hat.

§ 47.

Berufung von General-Versammlungen durch die Revisoren.

Die Revisoren sind, wenn sie hierzu ausreichenden Anlaß finden, berechtigt, eine außerordentliche General-Versammlung zu berufen. Sie haben zu einer solchen die Mitglieder des Vereins mit Beachtung der im § 40 vorgeschriebenen Formen einzuladen.

Die Obliegenheiten, welche hinsichtlich der Constituierung der General-Versammlung resp. der Vollziehung des Protokolls nach §§ 23 und 24 den Vorstands-Mitgliedern zustehen, gehen in solchem Falle auf die Revisoren resp. den am Jahren ältesten derselben über.

§ 48.

Die Revisoren verwalten ihre Aemter als Ehrenämter unentgeltlich.

§ 49.

Verteilung des Vermögens des Vereins im Falle der Auflösung.

Im Falle der Auflösung des Vereins hat die darüber gemäß § 25 zu a beschließende General-Vers-

sammlung gleichzeitig über die Verwendung und bezw. Verteilung des vorhandenen Vereinsvermögens unter die Mitglieder Beschluß zu fassen und eine Kommission einzusetzen, welche, vorbehaltlich der erforderlichen staatlichen Genehmigung, denselben zur Ausführung zu bringen hat.

Liebenau N.-M., den 13. Dezember 1899.

Der Vorstand des Sterbekassen-Vereins.

Paesler. Friebe. Brüssel.

Das vorstehende revidirte Statut des Sterbekassen-Vereins zu Liebenau N.-M. vom 13. Dezember 1899 wird hierdurch genehmigt.

Potsdam, den 24. April 1900.

(L. S.)

Der Oberpräsident.

v. Bethmann-Hollweg.

Quittungs-Buch.



Der Beitrag von Ffg. ist entrichtet.

19.....

Monat	Datum	Quittung des Kassierers
für Januar		
" Februar		
" März		
" April		
" Mai		
" Juni		
" Juli		
" August		
" September		
" Oktober		
" November		
" Dezember		

Der Beitrag von Bfg. ist entrichtet.

19.....

Monat	Datum	Quittung des Kassierers
für Januar		
" Februar		
" März		
" April		
" Mai		
" Juni		
" Juli		
" August		
" September		
" Oktober		
" November		
" Dezember		

Der Beitrag von Pfg. ist entrichtet.

19.....

Monat	Datum	Quittung des Kassierers
für Januar		
„ Februar		
„ März		
„ April		
„ Mai		
„ Juni		
„ Juli		
„ August		
„ September		
„ Oktober		
„ November		
„ Dezember		

